

Scholtz, Hellmut D.

**Article — Digitized Version**

## Ungleichbehandlung im System der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Besteuerung der Renten

Der Steuerberater

*Suggested Citation:* Scholtz, Hellmut D. (2012) : Ungleichbehandlung im System der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Besteuerung der Renten, Der Steuerberater, Dt. Fachverlag, Frankfurt a. M., Vol. 63, Iss. 12, pp. 434-440

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/91639>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



## Einkommensteuer/Sozialversicherung

Hellmut D. Scholtz, Bad Sobernheim\*

# Ungleichbehandlung im System der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Besteuerung der Renten

Im System der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Besteuerung der Renten findet sich eine Vielzahl erheblicher Ungleichbehandlungen. Bei Standardrentnern mit 47 Beitragsjahren stehen z. B. den zukünftigen Barwerten der Beiträge in der Größenordnung von 1,552 Mio. Euro nur zukünftige Rentenbarwerte in der Größenordnung von 0,602 Mio. Euro im Alter 67 gegenüber. Die höhere Besteuerung der gRV-Renten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa, Sätze 3–7 EStG scheint insoweit im Verhältnis zur Besteuerung von Versorgungsrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb EStG unverhältnismäßig.

### I. Einleitung

Im Zusammenhang mit dem Urteil des BVerfG vom 28. 2. 1980 zur Gleichbehandlung im System der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte eine versicherungsmathematische Analyse (1980).<sup>1</sup> Untersucht wurden die Ungleichbehandlung bei Alleinstehenden und Verheirateten einerseits und zwischen Frauen und Männern andererseits. Nach dem Urteil des BVerfG vom 6. 3. 2002 zur Besteuerung von Renten und Pensionen ist zur Zeit ein weiteres Verfahren wegen der Besteuerung der gesetzlichen Renten anhängig.<sup>2</sup> Es stellt sich damit wiederum die Frage, wie weit das System der gesetzlichen Rentenversicherung und die Besteuerung weiterhin nachweisliche Ungleichbehandlungen aufweisen.

### II. Gegenstand, Annahmen und Ausgangsparameter der Untersuchung

#### 1. Gegenstand der Untersuchung

Zu untersuchen ist, wieweit Renteneinnahmen und Ausgaben für die Altersvorsorge auseinanderklaffen. Hierbei sind

zwei verschiedene Ansätze zu verfolgen. Einmal ist die Gleichbehandlung im System der gesetzlichen Rentenversicherung an sich zu prüfen. Im Vordergrund stehen hier die mögliche Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen, Alleinstehenden und verbundenen Leben, die mögliche Ungleichbehandlung bei unterschiedlicher Versicherungszeit, die Ungleichbehandlung Geschiedener und im Vergleich zu Rentnern mit ungenügenden Beiträgen die ungleiche Behandlung der Standardrentner. Zu weitgehende Unterschiede könnten hier dazu führen, dass das System der gesetzlichen Rentenversicherung und die Anrechnungsregeln erneut zu überdenken wären.

Zum anderen sind die Belastungen während der Beitragsphase und die Versorgungen ab Renteneintrittsalter aus steuerlicher Sicht zu analysieren. Zu krasse Unterschiede könnten hier ggf. zu Änderungen im EStG führen.

#### 2. Generelle Annahmen

Ausgegangen wird für die folgende Analyse einerseits von einem versicherungsmathematischen Ansatz für die gesetzliche Rentenversicherung und andererseits für die Besteuerung von einer finanzmathematischen Lösung. Die Parameter werden unter Berücksichtigung der längerfristigen Zukunft jedoch bei beiden Ansätzen in gleicher Höhe und zum Teil unter Berücksichtigung des § 154 Abs. 3 SGB VI ange-

\* Der Autor war in seiner aktiven Zeit beim Verband deutscher Rentenversicherungsträger als Leiter der Wirtschafts- und Verwaltungsberatung u. a. mit dem Vorsitz einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe „langfristige Finanzierung der gRV“ betraut.

1 Vgl. BVerfG, 28. 2. 1980 – 1 BvL 17/77 u. a., BVerfGE 53, 257. Sowie Scholtz, Ungleichbehandlung auch nach 1984? Gleichbehandlung von Männern, Frauen, Alleinstehenden und Verheirateten bei der Alterssicherung, BB 1980, 994–999.

2 Vgl. BVerfG, 6. 3. 2002 – 2 BvL 17/99; BVerfG 2 BvR 1066/10 (anhängig; Vorlage: BFH, 4. 2. 2010 – X R 52/08).

nommen. Bei einem Eintrittsalter in die Versicherung von 20 Lebensjahren und Rentenzugang mit 67 Lebensjahren werden somit die 47 Entgeltpunkte eines „Standardrentners“ zu Grunde gelegt.

Die Inflation betrug in den Jahren 1960 bis 2010 im jährlichen Mittel etwa 2,8 Prozent und die Verbesserung der Realeinkommen der Versicherten ca. 1,93 Prozent.<sup>3</sup> Im Folgenden wird eine jährliche Inflation von 2,5 Prozent unterstellt. Eine Steigerung des Realeinkommens wird im Zusammenhang mit der Besteuerung erörtert.

Der Rentenanpassungsbericht 2011 sieht in seinen Prognosen eine *Nominalverzinsung* von 4% vor.<sup>4</sup> Für die folgenden Rechnungen wird eine *Realverzinsung* von ca. 2 Prozent auf Dauer angenommen. Dies bedeutet bei angenommener Inflationsrate von 2,5 Prozent einen *Nominalzinssatz* in Höhe von 4,55 Prozent. Diese Höhe entspricht in etwa den Erträgen aus einer Lebensversicherung, soweit die Überschussbeteiligung mit eingerechnet wird. Trotz der aktuell sehr niedrigeren Verzinsung am Kapitalmarkt kann wegen der aktuellen Geldschwemme längerfristig über einen Zeitraum von 47 Jahren mit höherer Inflation und geldpolitisch bedingter höherer Verzinsung als gegenwärtig gerechnet werden. Die *reale* Verzinsung ändert sich dadurch aber nicht gravierend, da sie sich als Quotient aus dem Aufzinsungsfaktor und dem Preisindex errechnet.

### 3. Ausgangsparameter für die Systembetrachtung der gesetzlichen Rentenversicherung

Für die Systembetrachtung der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein versicherungsmathematischer Ansatz erforderlich. Denn hier ist ab Eintrittsalter 20 das Risiko des Versterbens vor Alter 67 sowie der Anfall von Hinterbliebenenrenten zu berücksichtigen. Dieser Sachverhalt hat durchaus Bedeutung. Denn nach der neuesten Sterbetafel erreichen von 1000 zwanzigjährigen Männern nur 820 das 67. Lebensjahr.<sup>5</sup> Der Ansatz sieht hier ferner vor, dass der Barwert aller Beitragszahlungen einer Kohorte von z. B. 100000 Versicherten dem Barwert aller Renten bis zum Tod des letzten Rentners bzw. der letzten Rentnerin entspricht. Dabei wird ein um die Inflationsrate sich dynamisch entwickelnder Durchschnittslohn und eine mit der gleichen Rate jährlich steigende Rente angenommen. Zusammenfassend gelten somit die folgenden Vergleiche für männliche und weibliche Standardrentner mit 47 Entgeltpunkten in einem dynamischen Umfeld.

Nun könnte eingewandt werden, dass der versicherungsmathematische Ansatz wegen der Nichtstationarität der Bevölkerungspyramide nur bedingt geeignet sei, die Ungleichsachverhalte in der gesetzlichen Rentenversicherung zu analysieren. Tatsache ist jedoch, dass das System der gesetzlichen Rentenversicherung selbst bedingt ist durch die Organisations- und Gestaltungshoheit des Bundes, die der Versicherungsgemeinschaft u. a. die Lasten der demografischen Strukturbrüche auferlegt. Es ist daher das Ziel der vorliegenden Untersuchung, die dadurch bedingten Ungleichbehandlungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung auch gegenüber anderen Versicherungseinrichtungen herauszuarbeiten. So berechnen Lebensversicherungen, Versorgungswerke etc. ihre Tarife üblicherweise unter der Annahme einer stationären Entwicklung einer Kohorte von Versicherten.

Um nun die erwähnten Parameter in die Betrachtungen einbeziehen zu können, erfolgt die Analyse auf der Grundlage der ab Alter 20 zu zahlenden Versicherungsprämien, die die Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten berücksichtigen. Hinzu addiert wird jedoch eine Zunahme der Lebenserwartung von ca. 15 Prozent. Wie diese sich in der Zukunft entwickelt, ist jedoch ungewiss. Weiterhin sind die Aufwendungen für Krankenkasse, Verwaltungs- und Verfahrenskosten, sowie das Risiko der Erwerbsunfähigkeit einzubeziehen. Einzelheiten hierzu sind in der Literatur zu finden.<sup>6</sup>

Hinsichtlich der Renten wegen Todes ist angenommen, dass eine Witwe durchschnittlich drei Jahre jünger ist als der versicherte Verstorbene und ein Witwer 3 Jahre älter ist als die verstorbene Frau. Zudem ist einbezogen, dass der größte Anfall der Renten wegen Todes in der erwähnten Kohorte nach dem 67. Lebensjahr eines Mannes erfolgt.

### 4. Ausgangsparameter für die steuerliche Systembetrachtung

Im Gegensatz zu dem oben erwähnten Ansatz für die gesetzliche Rentenversicherung steht die Darstellung der Beiträge und Renten aus dem Blickwinkel der Besteuerung von Standardrentnern. Hier wird der Steuersystematik entsprechend angenommen, dass alle Rentner das 67. Lebensjahr erreicht haben. Es kommt damit allein auf die Aufwendungen bzw. Beiträge für die Rentenversicherung und die Einkünfte bzw. Renten aus der Rentenversicherung an. Zu diesem Zweck reicht es, den Barwert der dynamisch ansteigenden Beiträge bis zum Alter 67 mit dem Barwert der Renten ab Alter 67 zu vergleichen. Als Hilfe kann man hier die Beitragszeit von 47 Jahren und die Bezugszeit auf Grund der durchschnittlichen Sterbewahrscheinlichkeit verwenden. Die finanzmathematischen Berechnungen sind damit sehr einfach.<sup>7</sup> Einbezogen wird jedoch die o. a. höhere Lebenserwartung in der Zukunft. Die Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung zur Krankenversicherung sind nicht einbezogen, da es sich nicht um Einkünfte handelt. Die Wahrscheinlichkeit der Erwerbsminderung und der Anfall von Witwen- oder Witwerrenten vor dem 67. Lebensjahr findet im Gegensatz zur Systembetrachtung der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls keine Berücksichtigung.

Die Beitragssumme  $B_n$  aller Beiträge ab 20. Lebensjahr bis Alter 67 beträgt auf Basis 2010:

$$B \times q \times (q^n - g^n) / (q - g)$$

für  $B$  = dynamisch mit Preisindex

$g$  = 1,025 jährlich ansteigender Beitrag von 19,9% auf Durchschnittslohn von 31 192 Euro des Jahres 2010,

$q$  = Aufzinsungsfaktor von 1,0455,

$n$  = 47 Beitragsjahre.

3 Vgl. DRV Bund (Hrsg.), Rentenversicherung in Zeitreihen, 2011, S. 238, 240, 249.

4 Vgl. Rentenanpassungsbericht 2011, Annahmen über Verzinsung in Fußnote zu Übersicht B8, S. 38.

5 Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Sterbetafel Deutschland 2008/10 –, erschienen 20. 9. 2011.

6 Vgl. u. a. Müller/Kiel, Die Behandlung der Invalidenrenten in den Modellrechnungen zur Entwicklung des Rentenvolumens in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, DRV 1987, 763–785; sowie Scholtz, Die Berechnung rentenäquivalenter Versicherungsprämien unter dem Blickwinkel des SGB VI § 154 (3), MS in Vorbereitung 2012.

7 Vgl. Kostol, Finanzmathematik, 1959, S. 197–198.

Der Barwert der Renten  $R_0$  ab Alter 67 auf Basis der Ausgangsparameter aus 2010 ist für Alter 67:

$$R \times (1 - z^N) / (1 - z)$$

für  $R$  = jährlich dynamisch um Preisindex  $g$  ansteigende Rente multipliziert mit 0,391386 für Umrechnung des Durchschnittslohns in das Nettorentenniveau,

$$z = v \times g,$$

$$v = 1/q \text{ bzw. Abzinsungsfaktor,}$$

$$g = \text{Preisindex,}$$

$N$  = durchschnittliche Lebenserwartung eines Rentners bzw. einer Rentnerin multipliziert mit 1,15 für die angenommene Zunahme der Lebenserwartung.

### III. Höhe der notwendigen versicherungsmathematischen Prämien für den Systemvergleich in der gesetzlichen Rentenversicherung

#### 1. Die versicherungstechnischen Rohwerte

Unter den angegebenen Prämissen berechnen sich folgende Rohwerte für den Systemvergleich in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Tab. 1: Rohwerte notwendiger Beitragssätze

Alter bei Rente	Ledig 67	Verh. 67/47	Ledig 67	Verh. 67/47
Eintritt mit	Männer	Männer	Frauen	Frauen
<b>notwendige Beitragssätze für Versichertenrente von 100 % des Entgelts und für verbundene Leben</b>				
20 Lj.	14,74 %	24,91 %	18,54 %	21,65 %
25 Lj.	17,55 %	27,72 %	22,01 %	25,12 %
<b>notwendige Beitragssätze für Versichertenrente mit 50 % des Entgelts und für verbundene Leben</b>				
20 Lj.	7,37 %	12,46 %	9,27 %	10,83 %
25 Lj.	8,78 %	13,86 %	11 %	12,56 %

Die Tabelle 1 zeigt die Höhe der versicherungsmathematisch berechneten Rohwerte bzw. Beitragssätze für Altersrente bei 47/42 Beitragsjahren. Vorausgesetzt sind in den betreffenden Spalten für Witwen-/Witwerrente ab 47 Lj., dass alle *verheirateten* Männer bzw. Frauen Beiträge zahlen und die Rente wegen Todes 55 Prozent der Versichertenrente beträgt.

Die Rohwerte bzw. Prämien des ersten Abschnitts der Tabelle 1 sind für die Berechnung der notwendigen Beitragssätze für die Nettorente zu korrigieren.

Unter Berücksichtigung des § 154 ABS. 3 SGB VI sind die Prämien daher wie o.a. mit einem Faktor  $F$  für Rentenniveau, Sozialabgaben, Erwerbsminderung, Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der zu erwartenden Verringerung der Sterblichkeit in Höhe von 0,50 zu multiplizieren.<sup>8</sup> Es ergibt sich dann der mit den aktuellen Beitragssätzen für Anschauungszwecke unmittelbar vergleichbare Satz.

Da dieser Faktor von 0,50 einheitlich als Multiplikator aller Beitragssätze zu verwenden ist, ist eine Umrechnung für die

Analyse der Ungleichbehandlung nicht zwingend. Denn der Faktor kürzt sich in diesen Fällen bei dem Vergleich mit der Referenzprämie rechnerisch wieder weg. Hinzuweisen ist jedoch, dass die hier vorgestellten Prämien auch bei Eintritt mit 25 Lebensjahren bzw. 42 Versicherungsjahren für eine gleiche Rente im Alter berechnet sind wie bei den Standardrentnern mit 47 Versicherungsjahren. Als Korrektur werden daher in Tabelle 2 die Prämien und Rentenvermögen mit 42/47 multipliziert.

### 2. Darstellung der Ungleichbehandlung im System der gesetzlichen Rentenversicherung

#### a) Maßstab für die Darstellung der Ungleichheit.

Es liegt nahe, für den Vergleich von Ungleichbehandlungen als Maßstab den *häufigsten* und in diesem Fall auch *niedrigsten* Wert, also den notwendigen Beitragssatz in Höhe von 7,37 Prozent für männliche Standardrentner ab Alter 67 mit Eintrittsalter 20, heranzuziehen. Soweit ein höherer Beitragssatz für die Rente einer Kohorte mit davon abweichenden Merkmalen in der Zukunft erforderlich ist, bedeutet dies zwangsläufig, dass die Summe aller anfallenden Rentenzahlungen in dieser Kohorte auch entsprechend höher als bei der hier gewählten Standardrente ausfällt. Somit lässt sich auf dieser Basis das Verhältnis von Beitrag und Rente anschaulich darstellen. Es ergibt sich schließlich folgende Übersicht:

Tab. 2: *Notwendige* Beitragsvermögen und *notwendige* Beitragssätze im Vergleich zu dem Beitragsvermögen und Beitragssätzen eines Standardrentners

Alter bei Rente	Ledig 67	Verh. 67/47	Ledig 67	Verh. 67/47
Eintritt mit	Männer	Männer	Frauen	Frauen
<b>Notwendiges Beitragsvermögen im Vergleich zum Basisbeitragsvermögen</b>				
20 Lj.	100 %	169 %	126 %	147 %
25 Lj.*	106 %	168 %	133 %	152 %
<b>Notwendige Beitragssätze für Versichertenrente mit 43 % des durchschn. Netto-Entgelts bei 47 Entgelt-punkten bzw. 38,42 % des Nettoentgelts bei 42 Entgelt-punkten (Vers.-eintritt 25 Lj.)</b>				
20 Lj.	7,37 %	12,46 %	9,27 %	10,83 %
25 Lj.*	7,84 %	12,39 %	9,84 %	11,22 %

\* Für Eintrittsalter 25 sind die Prozentwerte für 42 Entgelt-punkte mit 42/47 multipliziert, da die Rente nur 42/47 der Standardrente beträgt. Vgl. Ausführungen unten zu c).

In Tabelle 2 ist im ersten Abschnitt die Höhe des versicherungsmathematisch berechneten *notwendigen* Beitragsver-

<sup>8</sup> Der Faktor  $F$  berechnet sich aus  $0,43 \times 0,82 \times 1,37 \times 1,03 = 0,50$ . Hierbei sind 0,43 der Prozentsatz für das Rentenniveau vor Steuern, 0,82 das Verhältnis Nettoentgelt zu Bruttoentgelt jeweils vor Steuern, 1,37 die Addition der Prozentsätze für Erwerbsminderung, Lebenserwartung und Verwaltung sowie 1,03 der pränumerando angesetzte Faktor des Prozentsatzes der gerundeten Sozialabgaben auf die Bruttorente nach Abzug der Zuschüsse zur Krankenversicherung, da diese keine Einkünfte darstellen. Durch die in der aktiven Phase gezahlten Prämien sind Zuschuss und Beitragssatz in der Rentenphase gedeckt.

mögens der Versicherten für Altersrente bei 47/42 Beitragsjahren im Vergleich zum notwendigen Beitragsvermögen eines alleinstehenden männlichen Standardrentners (Basisbeitragsvermögen) angegeben. Einbezogen ist bei dem notwendigen Vermögen verheirateter Versicherter ferner die Witwen-/Witwerrente ab 47 Lj., wenn alle verheirateten Männer bzw. Frauen Beiträge zahlen und die Rente 55 Prozent der Versichertenrente beträgt.

Im zweiten Abschnitt der Tabelle 2 sind dann für die Berechnung der notwendigen Beitragssätze die Höhe des Rentenniveaus sowie Zuschläge für Krankenkasse, Erwerbsminderung, Verwaltungs- und Verfahrenskosten der gesetzlichen Rentenversicherung und für den Anstieg der Lebenserwartung einbezogen. Es ergeben sich daraus die notwendigen Beitragssätze wie oben zur Tabelle 1 erläutert. Weitere Erläuterungen finden sich oben im Text und in Fußnote 8.

#### b) Ungleichbehandlung zwischen verbundenen Leben und Alleinstehenden

Es zeigt sich, dass verbundene Leben ein Beitragsvermögen von bis zu 169 Prozent eines ledigen Mannes benötigen. Aber auch Frauen haben in verbundenen Leben als Versicherte einen erheblichen Vorteil. Das erforderliche Beitragsvermögen bzw. die daraus abgeleitete Rente beträgt bei Frauen mit 47 Versicherungsjahren 147 Prozent und bei 42 Versicherungsjahren schon 152 Prozent gegenüber dem Standardrentner mit Basisstandardrente.

Da es sich bei den Hinterbliebenenrenten um eine soziale Leistung handelt, sind jedoch die hier ausgewiesenen Werte zu relativieren. So fällt wegen der Anrechnungsvorschriften die Rente der Witwer in der Realität wesentlich niedriger aus als hier ausgewiesen. Bei Witwenrenten kommen die Anrechnungsregeln zwar auch zum Tragen. Insgesamt sind aber die Witwenrenten nach wie vor beträchtlich höher als die Witwerrenten anzusetzen.<sup>9</sup> Hinzu kommt, dass bei Witwen mit Kindern die Rente über 55 Prozent der Versichertenrente ausmacht, die den vorstehenden Berechnungen zu Grunde liegen.

Insgesamt kann man sagen, dass verbundene Leben gegenüber einem Standardrentner einen erheblichen Vorteil in der gesetzlichen Rentenversicherung genießen. Der Vorteil für männliche Versicherte ist dabei größer als für versicherte Frauen. Bedingt ist dies durch den Altersunterschied von 3 Jahren, der zu einer höheren Anzahl von Witwen als von Witwern führt. Hinzu kommt die geringere Lebenserwartung der Männer mit der gleichen Wirkung. Es ist dabei jedoch zu sehen, dass bei der Witwenrente ebenfalls Frauen in den Genuss der Altersversorgung kommen. Von einer generellen Benachteiligung von Frauen bei dieser Bevorzugung verbundener Leben kann, wie unten zu sehen ist, insoweit nicht gesprochen werden.

#### c) Ungleichbehandlung zwischen Rentnern mit 47 Versicherungsjahren und 42 Versicherungsjahren

Männliche Rentner mit 42 Versicherungsjahren benötigen nach Tabelle 1 scheinbar ein um ca. 19 Prozent höheres Beitragsvermögen im Vergleich zum Beitragsaufkommen eines Standardrentners mit 47 Beitragsjahren. Dieser Wert ist je-

doch zu relativieren. Denn das System sieht vor, dass bei 42 Versicherungsjahren mit Durchschnittslohn nur 42 Entgeltpunkte erzielt werden. Dies führt zu einer niedrigeren Rente von 42/47 der Rente eines Standardrentners und entsprechend niedrigerem erforderlichen Beitragsvermögen. Die gRV-Werte liegen damit bei Männern und Frauen mit 25 Jahren Eintrittsalter dann nur bei 89,36 Prozent der in Tabelle 1 ausgewiesenen Werte.

In Tabelle 2 ist dieser Umstand berücksichtigt. Die Tabelle 2 zeigt jedoch, dass für die Renten mit 42 Versicherungsjahren im Vergleich zum Standardrentner trotz der Regelungen im Gesetz immer noch höhere Vermögen für Rentenzahlungen vorhanden sein müssen. Es dürften den Berechnungen zufolge nur 100/106 von 89,36 Prozent bzw. 84,3 Prozent der Standardrente gezahlt werden. Bei alleinstehenden Frauen wären das 100/133 oder ca. 67 Prozent der Standardrente.

Angesichts dieser Höhe der Ungleichbehandlung stellt sich insgesamt die Frage wie weit solche Unterschiede letztlich soziale Umverteilungen mit Fürsorgecharakter darstellen. Sind es solche, dann würde sich bei Versicherten mit sehr hohen Einkommen auch hier die weitere Frage nach einer Erweiterung der für solche Fälle in der gesetzlichen Rentenversicherung üblichen Anrechnungsregeln stellen. Zu prüfen wäre hier jedoch, wie weit das Urteil des europäischen Gerichtshofes bezüglich der Beitragsgleichheit von Männern und Frauen bei Versicherungen einen Spielraum lässt. Das Volumen solcher Anrechnungseffekte unter Berücksichtigung der langfristigen Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung wäre dabei in die Prüfung einzubeziehen.

#### d) Ungleichbehandlung von Männern und Frauen

Bei der Analyse sind einerseits die Unterschiede zwischen Männern und Frauen aus der Sicht der Einzelleben und andererseits aus dem Blickwinkel genereller Unterschiede zwischen Männern und Frauen in ihrer Gesamtheit zu unterscheiden.

Alleinstehenden Frauen mit 47 Beitragsjahren für sich gesehen weisen ein erforderliches Beitragsvermögen von 126 Prozent eines Standardrentners auf. Für alleinstehende Frauen mit nur 42 Beitragsjahren sind es umgerechnet sogar 133 Prozent eines Standardrentners.

Betrachtet man die generellen Unterschiede, dann sind die Wirkungen in verbundenen Leben und Einzelleben zusammenzuführen. Hierfür ist es am anschaulichsten, die erwarteten versicherungsmathematischen Prämien für die Renten zusammenzuzählen. Es ergibt sich dann für Eintrittsalter 20 Folgendes:

Für Männer sind für aus eigenen Beiträgen finanzierte Renten	7,37%
und aus Beiträgen der Partner aus verbundenen Leben von 10,83 % – 9,27 % =	1,46%
bzw. insgesamt von	8,83%
als Prämie auf das jährliche Einkommen aufzuwenden.	

<sup>9</sup> Vgl. DRV Bund (Hrsg.), Rentenversicherung in Zeitreihen 2011, S. 187.

Für <i>Frauen</i> sind für aus eigenen Beiträgen finanzierte Renten	9,27%
und aus Beiträgen der Partner aus verbundenen Leben von 12,46% – 7,37% =	5,09%
bzw. insgesamt von	14,36%

als Prämie auf das jährliche Einkommen aufzuwenden.

Umgerechnet auf die Rentenerträge erhalten somit Frauen im Verhältnis zu Männern in ihrer Gesamtheit das 14,36/8,83-Fache bzw. ca. 163 Prozent, soweit man die Summe der Mannesrenten gleich 100 setzt. Dabei ist zu sehen, dass die Renten wegen Todes jeweils in verbundenen Leben anfallen, ohne dass dieser Leistung rentenäquivalente Beiträge des oder der jeweils Unterhaltsverpflichteten gegenüberstehen. Außerdem ist zu beachten, dass es sich bei diesen Renten um soziale Fürsorgeleistungen handelt, die von den Beitragszahlern in ihrer Gesamtheit finanziert werden. In der Realität sind außerdem die Anrechnungsregeln für ergänzende Einkommen während der Rentenbezugszeit zu beachten.

#### e) Ungleichbehandlung bei Geschiedenen

Es ist plausibel, dass Geschiedene gegenüber verbundenen Leben benachteiligt sind. Dies geht allein schon aus den vorgehenden Ausführungen hervor. Erkennbar ist weiterhin, dass die gemeinsam angesparten Rentenvermögen, resultierend aus den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, bei Zugewinngemeinschaften ungleich verteilt werden.

Wie bei den Ausführungen zu der Ungleichbehandlung im Steuerrecht unten bei IV.1.b) gezeigt, verhält sich jeder geteilte Entgeltpunkt im Rentenfall überschlägig etwa wie 695 zu 603 zu Gunsten der Frau. Das bedeutet von dem zu erwartenden Rentenanspruch erhält die Frau ca. 54 Prozent und der Mann etwa 46 Prozent je geteilten Entgeltpunkt.

Außerdem sinkt das gesamte Rentenvermögen im Vergleich zu verbundenen Leben. Denn eine Frau, die vorher im verbundenen Leben 55 Prozent der Mannesrente nach dessen Ableben erhielt, bekommt nur noch 50 Prozent der *monatlichen* Rente, die sich aus jedem geteilten Entgeltpunkt berechnet. Dabei ist bei verbundenen Leben außerdem zu sehen, dass der Mann 100 Prozent seines während der Ehezeit angesparten Rentenanspruchs je Entgeltpunkt erhält, während er als Geschiedener trotz der *gleichen* Beiträge *während* der Ehezeit für die geteilten Entgeltpunkte nur noch 50 Prozent des *monatlichen* Rentenanspruchs bekommt. Dabei ist es im verbundenen Leben gleichgültig, ob die Frau oder der Mann eigenes Einkommen bezieht oder vorverstorben ist. Die 100 Prozent sind gesichert. Geschiedenen mit langjähriger Ehezeit droht dagegen eher Altersarmut, soweit nur einer der Partner erwerbstätig war.

#### f) Ungleiche Belastung der Standardrentner im Vergleich zu Rentnern mit Entgeltpunkten ohne Beitragsleistung

Aus verschiedenen Veröffentlichungen geht hervor, dass der Bundeszuschuss nicht ausreicht, Zahlungen auf Grund von

Transferleistungen voll an die Standardrentner zurückzuerfüllen.<sup>10</sup> Die Größenordnung der von den Beitragszahlern zu übernehmenden Lasten beträgt jährlich ca. 53 Mrd. Hinzu kommt, dass die Beitragszahler in der Zukunft mit 2 Jahren ihrer Lebenszeit zu Gunsten solcher Lasten vom Gesetzgeber in Anspruch genommen werden. Denn bis zum Jahre 2030 steigt die Regelbeitragszeit von 45 auf 47 Jahre. Einige Positionen fremder Lasten, die voll vom Bund zu tragen wären, sind zum Beispiel Transferleistungen in die neuen Bundesländer, Zusatzverträge mit Kanada, Israel und USA, Ansprüche Behinderter in geschützten Einrichtungen, Familienausgleich, Rentenanteile auf Grund unterschiedlicher Lebenserwartungen verschiedener Risikogruppen, Erhöhung von Mindestrenten, vorgezogene Renten, Integration von Aussiedlern etc. Nicht alle diese Rentenarten unterliegen dabei den Anrechnungsregeln der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Belastungen der Standardversicherten und Standardrentner durch die Wiedervereinigung werden zudem noch einige Zeit andauern. Allein für das Jahr 2011 weist die Überdeckung der Einnahmen über den Ausgaben in den alten Ländern rund 17,8 Mrd. Euro aus. Das Defizit in den neuen Ländern betrug dagegen trotz der Verrechnung der Bundeszuschüsse in etwa 13,4 Mrd. Euro. Dieses Defizit wurde durch die Beitragsüberschüsse der alten Länder ausgeglichen. In den Folgejahren werden nach dem Rentenanpassungsbericht 2011 (S. 41) die Überschüsse im Westen und die Defizite in den neuen Ländern auf über 21 Mrd. Euro jährlich weiter steigen.

Aus der Art der Lasten ist ersichtlich, dass eine Zurechnung der Bundeszuschüsse, die einen Teil der Lasten abfangen, auf das disponible Einkommen der Standardrentner über die Steuergesetzgebung und auch über die zu gewährende Höhe der Rente im Grunde nicht vertretbar ist. Die Renten der von den Zahlungen der Standardbeitragszahler Begünstigten enthalten im Gegensatz zu den Standardrentnern keinen Beitrag, mit dem sie sich an diesen allgemeinen Lasten, die eigentlich der Bund zu tragen hätte, beteiligen. Die Zuschüsse kommen den Standardrentnern nicht zu Gute. Und die Standardbeitragszahler werden mit überhöhten Beiträgen belastet, ohne dass diese Beiträge auf die zukünftige Standardrente angerechnet würde.

Erfolgte eine volle Übernahme der fremden Lasten durch den Bund, dann würde sich ein Großteil der Armutsberichterstattung der letzten Monate erübrigen. Denn die zur Zeit und in der Zukunft überhöhten Beiträge könnten dann zum Beispiel über den Zugangsfaktor bei der Rente gutgeschrieben werden. Die Renten könnten steigen. Auch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit von 45 auf 47 Beitragsjahre wäre kritisch zu hinterfragen.

## IV. Höhe der notwendigen versicherungsmathematischen Prämien aus steuerlicher Sicht

Aus steuerlicher Sicht sind bei Erleben des Rentenalters die gezahlten Beiträge und die zu erwartenden Renteneinnah-

<sup>10</sup> Vgl. u. a. *Scholtz*, Bundeszuschuss und Zuschussrente, Wege zur Sozialversicherung 2012, 227–231.

men ab Alter 67 wesentlich. Die Ergebnisse weichen insoweit von den Werten der rentenrechtlichen Betrachtung ab. Denn die Wahrscheinlichkeit der Sterblichkeit bis zum Rentenalter spielt bei der Betrachtung von Standardrenten aus steuerlicher Sicht keine Rolle.

## 1. Die Rohwerte von Beiträgen und Renten aus steuerlicher Sicht

### a) Die Höhe der Rentenbarwerte bzw. das Rentenvermögen im 67. Lebensjahr

Zur Anwendung der oben gezeigten Gleichungen sind folgende Werte zu berücksichtigen:<sup>11</sup>

Die Lebenserwartung der Männer ab 67. Lebensjahr beträgt 15,87 weitere Jahre und die Lebenserwartung der Frauen ab 67. Lebensjahr beträgt 18,89 weitere Jahre.

Die Werte ergeben sich aus der Sterblichkeitstabelle des statistischen Bundesamtes 2011 für 2008/2010. Bezieht man den in der fernerer Zukunft erwartbaren Anstieg von 15 Prozent bei der Lebenserwartung mit ein, dann ergeben sich für Männer etwa 18,25 zukünftige Lebensjahre und für Frauen von etwa 21,72 Jahren ab Alter 67.

### aa) Die Rentenbarwerte bzw. verfügbaren Rentenvermögen der Versicherten

Eingesetzt in die oben (unter II. 4.) angeführten Gleichung für den Rentenbarwert  $R_0$  folgt ein Rentenbarwert bzw. Rentenvermögen der Männer im Alter 67 dann mit 602 727 Euro und ein Rentenbarwert bzw. Rentenvermögen der Frauen im Alter 67 dann mit 694 742 Euro. Diese Werte stimmen größenordnungsmäßig weitestgehend mit rein lebensversicherungsmathematisch berechneten Barwerten im Alter 67 überein.

Einbezogen in die Berechnungen wurden der Durchschnittslohn brutto von 31 192 Euro im Jahre 2010, eine Nettorente von 43 Prozent des Nettolohnes vor Steuern, der Anstieg der Lebenserwartung um o. a. 15 Prozent, das Verhältnis von Nettolohn zu Bruttolohn in Höhe von 82 Prozent.

Der Wert 1,15 für den Anstieg der Lebenserwartung ist dabei in dem Exponenten  $N$  der Gleichung für den Barwert der Renten  $R_0$  (oben unter II. 4.) berücksichtigt.

### bb) Die Rentenbarwerte bzw. verfügbaren Rentenvermögen bei Witwen und Witwern

Die versicherungsmathematisch berechneten durchschnittlichen Rentenbarwerte bzw. Rentenvermögen der Witwen bei Bezug ohne Anrechnung von Einkommen betragen im Alter 67 dann 221 321 Euro und die durchschnittlichen Barwerte der Witwerrenten im Alter 67 ohne Anrechnung von Einkommen betragen 61 202 Euro. Der niedrigere Wert der Witwerrenten ist durch die höhere Sterbewahrscheinlichkeit und das höhere Lebensalter der Männer in verbundenen Leben bedingt. Die durchschnittliche Bezugsdauer der Witwerrenten ist daher gegenüber den durchschnittlichen Witwenrenten beträchtlich verringert.

Diesen Renten stehen keine rentenäquivalenten Beiträge der Begünstigten gegenüber. Sie gelten als soziale Fürsorgeleistungen.

### b) Höhe der Beitragsbarwerte im Alter 67

Im Rahmen der Unisextarife ist der Barwert der Beiträge für Männer und Frauen bei gleichzeitigem Eintritt in die Versicherung gleich hoch. Für 47 Jahre Beitragszeit von Standardrentnern errechnen sich für den Barwert der Beiträge  $B_n$  im Alter 67 ein Wert von einheitlich

1 552 300 Euro.

In diesen Wert sind einbezogen die o. a. Durchschnittsentgelte auf Basis 2010 in Höhe von 31 192 Euro, die jährlich um 2,5 Prozent ansteigen, eine Verzinsung von 4,55 Prozent entsprechend einem Aufzinsungsfaktor in Höhe von 1,0455 sowie der in 2010 gültige Beitragssatz von 19,9 Prozent. Die vorübergehende Abnahme des Satzes und der in weiterer Zukunft deutlich darüberliegende Satz wurden in der hier vorgenommenen überschlägigen Rechnung nicht gesondert einbezogen.

Diesen Beitragswerten stehen die Barwerte der Renten per Alter 67 gegenüber mit

602 727 Euro bei Männern und

694 742 Euro bei Frauen.

## 2. Gegenüberstellung von Renten und Beiträgen aus steuerlicher Sicht

Im Folgenden wird zu Vergleichszwecken angenommen, dass die Beiträge für die Versicherten abweichend vom Umlageverfahren gesondert angesammelt werden. Wie aus den Angaben ersichtlich, bauten Männer und Frauen einschließlich ihrer Arbeitgeber dann in 47 Jahren ein Vermögen in Höhe von jeweils 1 552 300 Euro auf. Männern steht aber nur ein Rentenvermögen in Höhe von durchschnittlich 602 727 Euro zur Verfügung. Dieses Rentenvermögen entspricht gerade etwa 38,8 Prozent des in 47 Jahren aufgebauten Beitragsvermögens. Frauen erzielen ein Rentenvermögen von durchschnittlich 694 742 Euro. Dies entspricht gerade etwa 44,8 Prozent des Beitragsvermögens. Damit erhalten letztlich Frauen aus dem Vermögen zwar das 44,8/38,8-Fache einer Mannesrente in Bezug zum Beitrag, also ca. 15,4 Prozent mehr als Männer.<sup>12</sup> Aber für beide gilt, dass die Renten im Verhältnis zu den Beiträgen ein deutliches Missverhältnis aufweisen.

Dieses Missverhältnis ist dadurch bedingt, dass ein Beitragssatz von über 14 Prozent eine Risikokomponente und eine sehr hohe Umverteilungskomponente beinhaltet.<sup>13</sup> Mit dieser finanzieren die Beitragszahler die Strukturbrüche in der Demografie sowie die allgemeinen Fürsorgeleistungen und sonstigen Transfers des Staates. Diese Leistungen kommen Rentenbeziehern, die nicht im eigentlichen Sinne zur Risi-

11 Vgl. DRV Bund (Hrsg.), Rentenversicherung in Zeitreihen 2011, S. 138, 264. Die Sterblichkeit der Männer in der gRV scheint offenbar höher zu sein als die der Gesamtbevölkerung. Daher ist die o. a. Bezugsdauer einer Rente bzw. der Faktor  $N$  ggf. niedriger anzusetzen.

12 Das Verhältnis der erforderlichen Rentenvermögen zwischen Männern und Frauen zeigt wegen der nicht einbezogenen Sterblichkeitsgewinne hier vergleichsweise niedrigere Werte als bei dem Systemvergleich der gRV.

13 Den Parameter  $g$  in der o. a. Gleichung kann man als Steigerung des Realeinkommens interpretieren, um z. B. eine Besteuerung von Inflationssteigerungen der Renten in der Analyse auszuschließen. Die Ergebnisse zeigen insoweit ebenfalls ein Missverhältnis von Beitragsaufwand und Rentenertragsbesteuerung.

kogemeinschaft der Versicherten zählen und daher nicht in hinreichendem Maße Beiträge entrichtet haben, zu Gute. So ist deutlich, dass Bundeszuschüsse zum Haushalt der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. für Zahlungen auf Grund internationaler Abkommen mit Kanada, Israel und USA oder für Versicherte in Behindertenwerkstätten, Transfers von über 21 Mrd. Euro in die neuen Bundesländer etc. das verfügbare Einkommen der Standardrentner *nicht* erhöhen. Somit ist die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung wegen der angeblichen Bundeszuschüsse zur Rente der Standardrentner entschieden zu hoch bemessen.

Einerseits zahlen die Beitragszahler für die fremden Leistungen des Staates während der Aktivenzeit und dann im Ruhestand noch einmal im Rahmen der höheren Besteuerung ihrer Renteneinnahmen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass ein dem Äquivalenzprinzip folgender Beitragssatz für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von insgesamt unter 14 Prozent einschließlich der Risikokomponenten und der Beiträge für Renten wegen Todes ausreichen würde, um die Standardrenten von Standard-Beitragszahlern und deren Hinterbliebenen zu finanzieren.<sup>14</sup> Ferner sei erwähnt, dass der Bund durch den gültigen höheren Beitragssatz von über 19 Prozent um jährlich ca. 53 Mrd. Euro entlastet wird, die er andernfalls für die versicherungsfremden Leistungen zu vergüten hätte.<sup>15</sup>

Die deutliche Ungleichbehandlung zwischen Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa, Sätze 3–7 EStG und Rentnern, die Leibrenten oder andere Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb EStG beziehen, ist bei der Bemessung der Ertragswerte der Einkünfte evident.

Diese Ausführungen geben daher einen Hinweis darauf, dass die Annahmen zur Besteuerung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aus rentenrechtlicher, steuersystematischer und verfassungsrechtlicher Sicht noch einmal einer genauen Überprüfung mit Wirkung für die Zukunft unterzogen werden sollten.

## V. Zusammenfassung

Die Untersuchung zeigt, dass das System der Rentenversicherung nach wie vor beträchtliche Ungleichbehandlungen aufweist. Dies gilt für Vergleiche zwischen Männern und

Frauen, Verheirateten und Alleinstehenden sowie zwischen Versicherten mit Standardbeitragszeiten und kürzeren Beitragszeiten. So erhält zum Beispiel bei einer vergleichbaren Beitragsleistung ein verbundenes Leben eines versicherten Mannes mit 42 Beitragsjahren 168% eines alleinstehenden Mannes, der reguläre 47 Jahre Beiträge leistet. Dieser Fall und andere Ungleichheitssachverhalte, wie z.B. die Belastung mit Sozialtransfers und eine um zwei Jahre verlängerte Regelbeitragszeit, könnten Anlass sein, die Anrechnungsregeln für die den Grundbedarf übersteigenden Einkommen im System der gesetzlichen Rentenversicherung oder andere Lösungen zu überprüfen.

Aus steuerlicher Sicht ist anzumerken, dass bei den Standardrentnern und Standardrentnerinnen im 67. Lebensjahr ein aus Beiträgen finanziertes Vermögen von etwa 1 552 300 Euro zur Verfügung stünde, soweit die Beitragszahlungen entsprechend angesammelt würden. Diesem Vermögen steht ein auf das 67. Lebensjahr diskontiertes Rentenvermögen von etwa 602 727 Euro bei Männern und von etwa 694 742 Euro bei versicherten Frauen gegenüber. Das heißt, dass in beiden Fällen die kapitalisierten Rentenzahlungen deutlich weniger als die Hälfte des durch Beiträge im Alter 67 angesammelten Kapitals ausmachen.

Die im Vergleich zu den Versorgungsrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb EStG höhere Besteuerung der gesetzlichen Renten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa, Sätze 3–7 EStG scheint aus diesem Blickwinkel problematisch.

Soweit sich das Gesetz auf die Erkenntnisse des BVerfG-Urteils von 2002 stützt, sind diese wegen irrtümlicher Annahmen des Gerichts sachlich umstritten.<sup>16</sup>

14 Vgl. *Scholtz*, Die Berechnung rentenäquivalenter Versicherungsprämien unter dem Blickwinkel des SGB VI § 154 (3), in Vorbereitung 2012.

15 Vgl. *Scholtz*, Bundeszuschuss und Zuschussrente, in *Wege zur Sozialversicherung* 2012, 227–231.

16 Vgl. BVerfG, 6. 3. 2002 – 2 BvL 17/99, BVerfGE 105, 73 zur Besteuerung von Renten und Pensionen. Das Gericht ist bei der Begründung irrtümlich von fehlerhaften Sachverhalten ausgegangen. Es hat angenommen, dass die Bundeszuschüsse zum Haushalt der gRV allen Standardrentnern in gleichem Maße zu Gute kommen. Dies ist aber wie die o. a. Beispiele zeigen, nicht der Fall. Vgl. auch *Scholtz*, Sachgerechte Bemessung des Bundeszuschusses in der gesetzlichen Rentenversicherung, in *Wege zur Sozialversicherung* 2009, 77–83. *Brall/Bruno-Latocha/Lohmann*, Steuerliche Behandlung von Beiträgen zur gRV und Konsequenzen aus dem Urteil des BVerfG, DRV 2002, 420–437. *Ruland*, Die Besteuerung von Alterseinkünften, DRV-Schriften, Bd. 39, 2002, 29–41.